

Einsatz von Rettungswesten

Dieses Merkblatt informiert Arbeitnehmer und Arbeitgeber über den Einsatz von Rettungswesten. Sie müssen bei allen Arbeiten getragen werden, bei denen eine Absturzgefahr ins Wasser besteht. Diese Gefahr ist insbesondere bei der Arbeit im Hafensbereich gegeben. Welche Punkte Sie bei der Beschaffung, Verwendung und Wartung von Rettungswesten berücksichtigen müssen, sind ebenfalls dargestellt.

Bei welchen Arbeiten sind Rettungswesten zu tragen?

Rettungswesten sind bei allen Arbeiten zu tragen, bei denen Absturzgefahr ins Wasser besteht, z.B.

- bei Arbeiten an Deck von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten, sofern kein Geländer von mindestens einem Meter Höhe vorhanden ist,
- bei Arbeiten außenbords,
- beim Benutzen des Beibootes, in der Fahrgastschiffahrt gegebenenfalls beim Reinigen der Fensterflächen,
- von Festmachern auf Kaistrecken oder Docks beim Vertäuen der Seeschiffe,
- bei Bau- und Wartungsarbeiten an Wasserbauwerken.

Jeder Arbeitgeber muss für seinen Betrieb im Einzelnen festlegen, bei welchen

Arbeiten Rettungswesten zu tragen sind. So will es das Arbeitsschutzgesetz. Durch schriftliche Betriebsanweisungen können Zweifel ausgeräumt werden.

An Bord von Wasserfahrzeugen muss für jeden Beschäftigten eine einsatzbereite Rettungsweste vorhanden sein.

Welche Rettungswesten sind geeignet?

Die geeigneten Rettungswesten wählt der Arbeitgeber aus. Er beteiligt seine Sicherheitsfachkraft, den Betriebsrat, gegebenenfalls den Betriebsarzt, den Sicherheitsbeauftragten oder die betroffenen Arbeitnehmer bei der Auswahl.

Es hat sich als hilfreich erwiesen, die infrage kommenden Westen im Einsatzbereich zu erproben.

Es können sowohl Rettungswesten als auch Jacken mit integrierter Weste eingesetzt werden.

Rettungswesten müssen vom Hersteller oder Importeur mit einem CE – Kennzeichen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss auf jeder Weste gut sichtbar, leserlich und dauerhaft angebracht sein. Falls eine Weste kein CE - Zeichen trägt, kann es sich um eine Rettungsweste für Schiffspassagiere handeln. Diese Westen dürfen nicht bei der

Arbeit verwendet werden und sind zukünftig mit einem Steuerrad gekennzeichnet.

Es kann sich aber auch um eine ältere Rettungsweste handeln, die noch vor Inkrafttreten der EG-Richtlinie auf den Markt gebracht wurde.

Bei entsprechender Wartung durch den Hersteller können Rettungswesten maximal 15 Jahre im Einsatz bleiben. Über den Zustand muss jedoch der Hersteller der Rettungsweste entscheiden. Ältere Rettungswesten müssen mit dem GS-Kennzeichen nach DIN 7929 und einer Prüfnummer der Berufsgenossenschaft gekennzeichnet sein.

Ein Verzeichnis der zugelassenen Rettungswesten ist erhältlich bei der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstr. 54, 22765 Hamburg

Weiß jeder mit der Rettungsweste umzugehen?

Nur wer sich gut auskennt, kann bei Gefahr ohne Panik richtig reagieren. Wer rechnet schon damit, dass er tatsächlich ins Wasser fällt?

Jeder Arbeitnehmer muss daher eingewiesen und danach mindestens einmal jährlich im Gebrauch der Rettungsweste unterwiesen werden.

Wegen der unterschiedlichen Konstruktionen der Westen muss man auch bei langjähriger Erfahrung die spezielle Betriebsanleitung des Herstellers genau durchlesen. Gute Kenntnis und Vertrauen in die Funktion fördern letztlich auch die Bereitwilligkeit, die Weste zu tragen.

Kann ich mich dauerhaft auf die Rettungsweste verlassen?

Jeder muss sich vor dem Anlegen der Rettungsweste von deren Einsatzbereitschaft überzeugen. Wie er das macht, hat er bei seiner jährlichen Unterweisung gelernt. Mit etwas Übung dauert dies weniger als zehn Minuten.

An Bord von Wasserfahrzeugen muss für jede Rettungsweste das passende Reservezubehör vorhanden sein, so dass eine aktivierte Weste erneut einsatzfähig gemacht werden kann.

Der Unternehmer hat Rettungswesten regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, von einem Sachkundigen auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen zu lassen. Darüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Unabhängig davon müssen Rettungswesten in vom Hersteller vorgegebenen Intervallen durch eine vom Hersteller autorisierte Werkstatt gewartet werden.

Impressum:

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG)
Amt für Arbeitsschutz
Billstr. 80; 20539 Hamburg
Arbeitsschutztelefon 040/ 42837-2112
Fax 040 / 42837-3100
www.arbeitsschutz.hamburg.de
Publikationen sind kostenlos erhältlich:
Tel. 040 / 42837-3134
Fax 040 / 427 948 048
publicorder@bsg.hamburg.de
www.arbeitsschutzpublikation.hamburg.de
Merkblatt Nr. M 14, Stand März 2005

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: www.komnet.hamburg.de